

Entschädigungsregelung der IHK Hannover für ehrenamtliche Tätigkeiten im Berufsbildungsbereich sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen

vom 6. Januar 2015, zuletzt geändert am 8. Mai 2023*

§ 1 Entschädigung für Zeitversäumnis

Mitglieder von Prüfungsausschüssen erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von EUR 7,00 für jede Stunde, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Als Zeitversäumnis zählt die Abwesenheit von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte, je nachdem, von welchem Ort das Prüfungsausschussmitglied zur Sitzung aufgebrochen und zu welchem Ort es zurückgekehrt ist. Die Entschädigung soll grundsätzlich für höchstens 10 Stunden am Tag gewährt werden.

§ 2 Verdienstausfall

Entsteht Mitgliedern von Prüfungsausschüssen ein Verdienstausfall, so erhalten sie ferner gegen Vorlage einer Verdienstausfallbescheinigung, aus der hervorgeht, für wie viele Stunden und mit welchem Stundensatz der Verdienstausfall errechnet worden ist, für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung. Diese richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, beträgt jedoch höchstens EUR 20,00 je Stunde. Je Tag werden grundsätzlich höchstens 10 Stunden vergütet. Pro Prüfungsausschussmitglied und Kalenderjahr werden grundsätzlich maximal EUR 6.000,00 an Verdienstausfall erstattet. Diese Regelung gilt analog für Selbstständige. Die unternehmerische Tätigkeit ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

Mitgliedern von Prüfungsausschüssen werden Fahrtkosten gegen Beleg bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Beförderungsmittels

^{*}Die Satzungsänderung vom 8. Mai 2023 wurde im Bundesanzeiger am 5. Juni 2023 veröffentlicht. Die Entschädigungsregelung ist am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

(grundsätzlich Bahnkosten 2. Klasse zuzüglich Zuschläge) oder für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind für jeden gefahrenen Kilometer EUR 0,30 zuzüglich der Parkgebühren gegen Beleg zu erstatten. Maßgebend für die Entfernung ist grundsätzlich die kürzeste benutzbare Straßenverbindung von der Wohnung/Arbeitsstätte der Prüfungsausschussmitglieder zum Ort der Tätigkeit. Damit sind grundsätzlich sämtliche mit der Verwendung privater Kraftfahrzeuge zusammenhängenden Kosten abgegolten. Fahren Prüfungsausschussmitglieder in dem PKW eines anderen Prüfungsausschussmitglieds mit, so erhält die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter für mitfahrende Personen zusätzlich je EUR 0,02 pro Kilometer. Mitfahrende Personen können eine Fahrtkostenerstattung nicht in Anspruch nehmen.

§ 4 Tagegeld

Die im Rahmen von Prüfungen und Sitzungen entstehenden Aufwendungen von Prüfungsausschussmitgliedern für Verpflegung werden mit den nachfolgend geregelten Tagegeldern pauschal abgegolten:

- bei einer Abwesenheit ab 4 bis weniger als 8 Stunden EUR 6,00
- ab 8 bis weniger als 24 Stunden EUR 12,00
- 24 Stunden EUR 24,00.

In den Fällen, in denen ausnahmsweise auf Veranlassung der IHK Mahlzeiten gestellt werden, entfällt der Anspruch auf Tagegeld.

§ 5 Weitere Aufwendungen

Weitere Aufwendungen (Übernachtungskosten, Porto-, Telefon-, Kopier-kosten etc.) werden den Prüfungsausschussmitgliedern nur erstattet, soweit sie notwendig und angemessen sind. Die entsprechenden Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen.

§ 6 Antragstellung/Belege

Entschädigungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind vom Anspruchsberechtigten auf einem Formblatt im Original bei der Industrie- und Handelskammer Hannover einzureichen.

§ 7 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb des nach Entstehen der Kosten folgenden Kalenderjahres geltend gemacht wird.

§ 8 Anwendung für zu Prüfungszwecken herangezogene Personen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere Personen, die zu Prüfungszwecken herangezogen werden (z. B. Prüfungsaufsichten).

§ 9 Entschädigung für die Korrektur und die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen

Abweichend von § 1 werden für das Erarbeiten von Aufgabenvorschlägen und die Durchführung von Korrekturen Entschädigungen gemäß Anhang gezahlt.

§ 10 Anwendung für Mitglieder des Schlichtungs- und des Berufsbildungsausschusses

Die Regelungen der §§ 3, 5, 6, und 7 gelten auch für Mitglieder des Schlichtungsund des Berufsbildungsausschusses. Diese Mitglieder erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 25,-- je Sitzung.

§ 11 Anwendung für ehrenamtlich tätige Personen bei Sach- und Fachkunde prüfungen

Die Regelungen der §§ 1 bis 8 gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen, die im Rahmen von Sach- und Fachkundeprüfungen nach der Gewerbeordnung und dem Güterkraftverkehrsgesetz tätig sind.

Im Rahmen des Sachverständigenbestellungsverfahrens erhalten Personen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in Fachgremien der IHK Hannover, insbesondere für die Teilnahme an Fachgremiumssitzungen, an praktischen Überprüfungen und für ihre Gutachtenüberprüfungen, sowie Vertrauenssachverständige für Gutachtenüberprüfungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 50,00 für jede begonnene Stunde. Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Kosten (Fahrtkosten, Tagegeld, weitere Aufwendungen) abgegolten.

§ 12 Anwendung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Berufsbildungsbereich

Die Regelungen der §§ 3, 5, 6, und 7 gelten auch für sonstige ehrenamtliche Personen im Berufsbildungsbereich (z. B. Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsbotschafterinnen und Ausbildungsbotschafter).

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Entschädigungsregelung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen vom 3. Mai 1993 in der Fassung vom 1. Dezember 2008 und die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss vom 5. Dezember 1994 in der Fassung vom 1. Dezember 2008 sowie § 2 Abs. 6 Satz 2 der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe vom 7. Dezember 2009 und § 1 Abs. 5 der Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr der IHK Hannover vom 4. September 2000 treten gleichzeitig außer Kraft, sind jedoch für Tätigkeiten, die vor dem 01.02.2015 erfolgen, weiterhin anzuwenden.

(0	rrektur voi	n Prüfunas	aufgaben i	und die Era	rbeitung vo	on Aufgabenvorse	chlägen		
		J	3			galle			
	Ausbildung								
٠. /	asbilaalig								
I.	Korrektur vo	n programm	ierten Aufgal	ben*					
	je 30 Minute	n Prüfungsze	it				Euro	0,60	
2	Entschädigu	ına für die Ka	rrektur von l	konventionell	en Prüfungsa	ufgaben ie			
-		und Prüfling							
	je 30 Minute	n Prüfungsze	it				Euro	3,00	
_	12 1.				D				
э.		o Facn fur ge und Prüfling*		grkonvent.)	Prüfungsaufg	aben je			
		n Prüfungsze					Euro	1,80	
4.					rmationsvera	rbeitung			
	bei den Kauf	fleuten für Bü	iromanagem	ent*					
	4.1 Korrektu	r							
		n Prüfungsze	it				Euro	4,00	
	4.2 Vorberei	tung							
	pro PC						Euro	7,00	
5.	Korrektur be	trieblicher A	ufgahen / Pr	niektarheiten					
J.	5.1 Projektar		urgusen / Tr	ojekturberten	pro Antrag		Euro	5,00	
	-	beit im kaufn	nännischen E	Bereich	pro Arbeit		Euro	15,00	
	5.3 Projektar	beit im gewe	rbltechnisc	hen Bereich	nach Zeitaufv	wand, je 30 Minuten	Euro	3,50	
	Kann aina 7	uordnung zu	dan Dunktan	1 his E night	erfolgen ode	r wäre eie			
6.					0 Euro je 30 M				
	entschädigt								
7.	Erarbeitung	von Aufgabe	nvorschläge	n für Zwische	n- und Absch	lussprüfungen*			
7 1	Schriftliche	Drüfungen							
,			it (konventio	nelle Aufgabe	en mit Lösung	shinweisen)	Euro	24,00	
7.2.		rüfung/prakti		9					
	nach Zeitauf	wand, je 30 N	/linuten				Euro	3,50	
73	Aufgahensat	z in gastgew	erblichen Δι	usbildungsbe	rufen				
	je Aufgaben:						Euro	60,00	
	Erstellung ei	ines Warenko	rbs				Euro	9,00	
	A	4-II			 				
		itellung für m Ibungen, etc.		rutende Bere	iche (Fachges	pracne,			
	je Aufgabe	bungon, oto.	,				Euro	9,00	
* A	ndere Prufun	gszeiten werd	den entsprec	hend anteilig	entschadigt				
В. Г	ortbildung								
1.	Korrektur von programmierten Aufgaben*								
3.	je 30 Minute	n Prüfungsze	it				Euro	0,60	
	Korrektur vo	n konventior	ellen Prüfun	gsaufgaben j	e				
		n Prüfungsze		gounigubeii J			Euro	3,00	
		_							
		n Projektarb	eiten						
	je Arbeit						Euro	60,00	
	Aushildereic	 nungsprüfun	ıa						
-		Aufgabensat					Euro	4,50	
	. ,-								
	Aufgabeners								
5.	konventione	ller Aufgaber		ungshinweise	en		_		
5.							Euro	15,00	
5.	je 30 Minute	n Prüfungsze rüfung (situa		nes Fachgeen	räch/praktisch	ne Prüfungen)	Euro	25,00	